



17-212 V1.4

Zirkularbeschluss

Flugplatz Dübendorf: Historischer Flugplatz mit Werkflügen
Zustimmung zum interkommunalen Vertrag und zum Finanzierungsantrag
Antrag und Weisung an den Gemeinderat
(Ersetzt den SRB Nr. 17-183 vom 1. Juni 2017)

Dieser Beschluss ersetzt den SRB Nr. 17-183 vom 1. Juni 2017:

Ausgangslage

Am 3. September 2014 beschloss der Bundesrat, den Militärflugplatz Dübendorf künftig auch als ziviles Flugfeld zu nutzen und mit Entscheid vom 31. August 2016 hat er die dafür nötigen Schritte eingeleitet. Die Standortgemeinden haben in der zweiten Jahreshälfte 2016 einen Kompromissvorschlag unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ ausgearbeitet, mit ihren Beschlüssen vom 8. Dezember 2016 (Gemeinderat Volketswil), 12. Dezember 2016 (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen) und 15. Dezember 2016 (Stadtrat Dübendorf) dem gemeinsam erstellten Dossier zugestimmt und dieses mit Begleitschreiben vom 15. Dezember 2016 beim Kanton zur Prüfung und Weiterleitung an den Bund eingereicht. Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 (RRB 37/2017) hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, das Dossier «Historischer Flugplatz mit Werkflügen, Ziviler Flugplatzhalter Dübendorf» beim Bund zuhanden des SIL-Koordinationsprozesses einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Gemeindekonzepts hat das federführende Departement UVEK am 23. März 2017 kommuniziert, dass es das Angebot der Standortgemeinden ablehnt, aber im Rahmen des SIL-Prozesses die Diskussion weiter führen will. Dieser Entscheid wurde alleinig vom UVEK in Absprache mit dem VBS gefällt und stellt demnach einen Ressort-, aber keinen Bundesratsentscheid dar. Erst mit dem Entscheid zum SIL-Objektblatt, welcher für Frühling 2019 vorgesehen ist, steht wieder ein Entscheid des Gesamtbundesrates an.

Mit Blick auf den anstehenden SIL-Prozess ist es nicht zielführend, diesen zu verlassen, weil damit keinerlei Einflussnahme mehr möglich wäre und die Gemeinden von der Kommunikation abgeschnitten würden. Daher wird es umso wichtiger sein, die Grundsätze des Gemeindekonzepts weiter in den SIL-Prozess einzubringen und von Anfang an eine klare Haltung zu vertreten.

Erwägungen

Gerade jetzt, da das UVEK das Gemeindekonzept als Kompromissvorschlag abgelehnt hat, ist es umso wichtiger, dass sich die Gemeinden einig sind und eine gemeinsame Haltung vertreten. Die Gemeinden sind sich einig, am bisherigen Vorgehen, eine Volksabstimmung durchzuführen, festzuhalten. Die Volksabstimmung ist wichtiges Mittel zum Zweck, einerseits neue Fakten zu schaffen und andererseits damit Druck gegenüber dem Bund aufbauen zu können. In diesem Zusammenhang muss die Kernfrage gestellt werden, ob die Bevölkerung die Vermeidung von Fluglärm unterstützt und was, resp. wie viel ihr die Steuerung der Flugbewegungen und der Betriebszeiten wert ist. Zugleich wird durch die kontrollierte Anzahl Flugbewegungen eine höhere Sicherheit für die Bevölkerung geschaffen, da durch An- und Abflüge stets ein Sicherheitsrisiko entsteht. Die drei Standortgemeinden sehen es als gemeinsame Aufgabe an, die Bevölkerung über ihre Zielsetzungen aufzuklären und offen zu kommunizieren. Indem nach aussen stets klar kommuniziert wird, soll vermieden werden, dass möglicherweise Unsicherheiten in der Bevölkerung, z.B. durch irreführende Kommunikation



Dritter, entsteht. Zudem wird es darum gehen, dass die Bevölkerung durch die Abstimmungen den Exekutiven der Gemeinden den Auftrag erteilt, sich für sie und damit gegen einen privat betriebenen Business-Airport einzusetzen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der SIL-Prozess in seinen Zielsetzungen lediglich eine „Hülle“ für den Flugplatz Dübendorf definieren wird. Daher wird es umso wichtiger sein, die zukünftigen Inhalte des SIL entsprechend steuern zu können. In diesem Zusammenhang ist es daher essentiell, die geplanten Volksabstimmungen in den Gemeinden (einschliesslich des Gegenvorschlags zur Volksinitiative in Dübendorf) mit der Haltung der Gemeinden zu verknüpfen und transparent zu kommunizieren. Die Argumente der Standortgemeinden sowie im besten Fall 3x JA der Bevölkerung müssen als Steuerungs-/Druckmittel im Rahmen des SIL-Prozesses eingebracht und verhandelt werden, um die Business Aviatik zu verhindern und die Flugbewegungen sowie die Betriebszeiten steuern zu können.

Die Standortgemeinden haben das dargelegte Vorgehen sowie die Argumente zugunsten der Volksabstimmungen in ihren jeweiligen Exekutiven diskutiert. Die Gemeinden sind sich weiterhin einig, daran festzuhalten und die nächsten notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Abstimmungen anzugehen.

Weiterer Ablauf

Der Zeitplan zur Vorbereitung der Abstimmungen ist sehr kurz, da diese bereits für November 2017 (Abstimmungstermin: 26. November 2017) vorgesehen sind. Dieser Termin ist durch verschiedene Rahmenbedingungen gegeben, resp. ist ein späterer Abstimmungstermin nicht sinnvoll. Einerseits ist der SIL-Prozess mit den entsprechenden Koordinationsgesprächen in vollem Gange. Um neue Fakten für den Prozess schaffen zu können, sind die Ergebnisse der Abstimmungen notwendig und ein wichtiges Mittel zum Zweck. Andererseits gibt es vielversprechende Kooperationspartner für die Realisierung eines historischen Flugplatzes mit Werkflügen, die viel Wertschöpfung für die Gemeinden und Region bringen würden, aber entsprechende Planungssicherheit benötigen. Unter Wertschöpfung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Erhalt der Lebensqualität durch kontrollierte Flugbewegungen, die Ansiedlung neuer Unternehmen und damit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verstehen. Mit Blick auf die Weichenstellung der Regionalentwicklung sowie Verhinderung potenzieller negativer Aus- und Einwirkungen, wird es wichtig sein, so schnell wie möglich die Meinung der Bevölkerung zu kennen.

Daher arbeiten die drei Standortgemeinden nun so schnell wie möglich auf die Abstimmung am 26. November 2017 hin. Dafür ist vorgesehen, dass die Exekutiven der Gemeinden drei gleichlautende Beschlüsse fassen und die nächsten Schritte vorbereiten. Zur Einhaltung des Terminplans ist in Dübendorf die Behandlung des Geschäfts an der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2017 zwingend notwendig.

Kosten

Kostenteiler

Die drei Standortgemeinden sind sich bewusst, dass sie in substanziellem Rahmen finanzielle Verpflichtungen eingehen werden. Zu diesem Zweck wurden zwischen den drei Standortgemeinden die entsprechenden Verhandlungen betreffend künftigen Kostenteiler geführt. Die Stadt Dübendorf sowie die Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen haben gemeinsam beschlossen, dass sich die Anteile nach den Kriterien „Einwohner“ und „Steuerkraft“ richten. Zudem wird berücksichtigt, dass Dübendorf einen grösseren Nutzen aus dem Engagement der Gemeinden hat. Dies führt zu folgendem Verteilschlüssel:



| Gemeinde | Kostenteiler |
|---------------------|---------------|
| Dübendorf | 58.6% |
| Volketswil | 25.4% |
| Wangen-Brüttisellen | 16.0% |
| Summe | 100.0% |

Einmalige Kosten

Das Konzept der Gemeinden „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ sieht vor, dass die Gemeinden eine Aktiengesellschaft gründen und ein bewährtes Team von heute auf dem Flugplatzareal tätigen Personen als operatives Team einsetzen. Ziel ist es, im Laufe der Zeit weitere Akteure in das Aktienariat einzubinden, gleichzeitig aber die Mehrheit zu behalten. Dazu ist ein Startkapital von 2.0 Mio. Franken geplant. Es soll somit eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2.0 Mio. Franken geschaffen werden, an welcher sich die drei Standortgemeinden wie folgt beteiligen:

| Gemeinde | Kostenteiler | Anteil Aktienkapital (einmalig) |
|---------------------|---------------|---------------------------------|
| Dübendorf | 58.6% | 1'172'000.-- |
| Wangen-Brüttisellen | 16.0% | 320'000.-- |
| Volketswil | 25.4% | 508'000.-- |
| Summe | 100.0% | 2'000'000.-- |

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 obliegt die Beschlussfassung über obige einmalige Ausgabe dem Gemeinderat.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Trotz der Kostenoptimierung und der stufenweisen Entwicklung wird es mit diesem Konzept nicht möglich sein, die gesamten anfallenden Kosten zu decken. Die Gemeinden verpflichten sich deshalb, das finanzielle Risiko zu tragen und gegenüber dem Bund die finanziellen Mindestanforderungen zu erfüllen. Damit resultiert, gerechnet auf insgesamt 30 Jahre, in den ersten 10 Jahren ein jährliches Defizit von 1.3 Mio. Franken, inklusive eines jährlichen Baurechtszinses an den Bund von Fr. 276'000.00. Nach 10 Jahren (bei zunehmender Auslastung) reduziert sich trotz notwendiger Investitionen das Defizit leicht auf 1.2 Mio. Franken, inklusive eines Baurechtszinses an den Bund von Fr. 311'000.00.

Von dieser Lösung profitieren weite Kreise: Die Gemeinden können die Entwicklung selbst steuern und somit die Zusatzbelastung durch Lärm in Grenzen halten. Deshalb wird das Defizit von den Gemeinden mit einem internen Kostenteiler anteilig mit einem Betriebsbeitrag finanziert. Daraus ergeben sich folgende gesplittete Beträge:

| Gemeinde | Kostenteiler | Phase 1 (Jahr 1-10) | Phase 2 (Jahr 11-30) |
|---------------------|---------------|---------------------|----------------------|
| Dübendorf | 58.6% | 761'800.-- | 703'200.-- |
| Wangen-Brüttisellen | 16.0% | 208'000.-- | 192'000.-- |
| Volketswil | 25.4% | 330'200.-- | 304'800.-- |
| Summe | 100.0% | 1'300'000.-- | 1'200'000.-- |

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 obliegt die Beschlussfassung über obige wiederkehrende Ausgabe der Urnenabstimmung.

Da die jährlich wiederkehrenden Kosten der Urnenabstimmung unterstehen, wird dem Gemeinderat beantragt, auch die einmaligen Kosten zur Bildung des Aktienkapitals – als gemeinsamer Beschluss – der Urnenabstimmung zu unterstellen.



Sind die Standortgemeinden nicht Betreiber des Flugplatzes, würden zwar keine Kosten für die Gemeinden anfallen. Für die öffentliche Hand würde in diesem Fall aber dann auch keinerlei Spielraum und Möglichkeiten mehr bestehen, gegen die Business Aviatik, resp. die zunehmende Lärmbelastung und Sicherheitsrisiko vorzugehen. Mit Blick auf mögliche Rechtsmittel bliebe allein, im Rahmen der Rechtsmittelverfahren gegen Plangenehmigung, Betriebsreglement und Betriebsbewilligung gerichtlich vorzugehen, im Wissen darum, dass dabei den Beschwerden der betroffenen Gemeinden nicht mehr Gewicht zukommt als jedem privaten Kläger.

Ist der Rahmen durch den SIL erst einmal fixiert und bindend, kann ein potenzieller Betreiber durch die Aufstellung eines Betriebskonzepts die genauen Details rund um den Flugbetrieb, zugeschnitten auf seine Geschäftsziele und Bedürfnisse, festlegen. Würde eine private Gesellschaft, wie z.B. die FDAG, den Flugplatz betreiben, stünde die Gewinnmaximierung durch den Ausbau eines Business-Airports mit deutlich ausgedehnten Betriebszeiten im Vordergrund.

Übernehmen hingegen die Standortgemeinden den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, so können sie im Rahmen des Betriebskonzepts auf eine hohe Wertschöpfung durch hohen Ertrag, aber wenige Flugbewegungen setzen. Zugleich können die bisherigen restriktiven Betriebszeiten beibehalten, lärmorientierte Landegebühen erhoben und die zugelassenen Verkehrsarten beschränkt werden. Die Standortgemeinden wären also in der Lage, sowohl im Sinne des Schutzes der Bevölkerung die Lärmbelastungen und Sicherheitsrisiken als auch die räumliche Entwicklung des Flugplatzes gezielt zu steuern und ausserdem einen deutlichen Mehrwert für die kommunale sowie regionale Wirtschaft zu schaffen.

Falls die private FDAG den Flugplatz betreiben sollte, haben die Gemeinden beim Flugplatz Dübendorf – anders als der Kanton Zürich bei der FZAG, welcher Aktien des nationalen Flughafens Zürich hält und damit als öffentliche Hand entsprechenden Einfluss geltend machen kann – keine Einflussmöglichkeiten. Die einzige Option ist daher, dass die Standortgemeinden selbst als Betreiber auftreten und damit die Verantwortung für die Bevölkerung und die räumliche Entwicklung aktiv übernehmen.

Interkommunaler Vertrag

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 75f. nGG (ab 1.1.2018)). Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde haben über die Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen (vgl. § 79 nGG). Gleichwohl das heute (noch) geltende Gemeindegesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, entspricht Gesagtes der bereits bestehenden Praxis (vgl. auch Art. 98 KV).

Vertragstext:

„Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Dübendorf** (vertreten durch den Stadtrat)
sowie
der **Gemeinde Volketswil** (vertreten durch den Gemeinderat)
sowie
der **Gemeinde Wangen-Brüttisellen** (vertreten durch den Gemeinderat)



Präambel

Die Gemeinden Dübendorf, Volketswil sowie Wangen-Brüttisellen beabsichtigen den Flugplatz Dübendorf unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ zu betreiben. Für diesen Zweck beabsichtigen die Gemeinden die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR.

Rechtsgrundlage

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 75f. nGG (ab 1.1.2018)). Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde haben über die Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen (vgl. § 79 nGG). Gleichwohl das heute (noch) geltende Gemeindegesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, entspricht Gesagtes der bereits bestehenden Praxis.

Für den Inhalt des vorliegenden Vertrags ist Art. 98 Abs. 4 der Kantonsverfassung Zürich (KV) verbindlich.

Verpflichtung zur Gründung der Aktiengesellschaft

Die Gemeinden verpflichten sich zur Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR. Die Verpflichtung steht unter den Bedingungen, dass (1) die Kreditbeschlüsse in den drei Standortgemeinden von den Stimmberechtigten angenommen werden, (2) der vorliegende Vertrag von den Stimmberechtigten der jeweiligen Standortgemeinde angenommen wird und (3) die nötigen behördlichen Zustimmungen vorliegen.

Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Gründung der Aktiengesellschaft erforderlich sind.

Zweck der Aktiengesellschaft

Die zu gründende Aktiengesellschaft verfolgt den Hauptzweck, den Flugplatz Dübendorf als historischer Flugplatz mit Werkflügen zu betreiben und damit die Bevölkerung vor übermässigen Immissionen sowie im Interesse der Sicherheit vor übermässigen Überflügen zu schützen. Insbesondere soll die Nutzung des Flugplatz Dübendorf auf historische Flüge und Werkflüge sowie auf die militärische Nutzung, die Nutzung durch die Kantonspolizei sowie für die Rettung beschränkt sein.

Die nähere Umschreibung des Zwecks erfolgt in den Statuten der Aktiengesellschaft.

Flugbewegungen und Betriebszeiten

Als Richtwerte gelten:

- 20'000 Flugbewegung pro Jahr
- Die Betriebszeiten orientieren sich am bestehenden Betrieb (Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr; 13.30 bis 17 Uhr). Das Betriebsreglement kann insbesondere für die Ju-Air und Rettungsflüge Ausnahmen vorsehen.

Die nähere Umschreibung der Eckwerte wird im Betriebsreglement festgelegt.

Aktionariat

Das Aktionariat besteht nach der Gründung aus den drei Gemeinden. Nach der Gründung können die Gemeinden Aktien veräussern, wobei sie sich grundsätzlich verpflichten, gemeinsam mindestens 51 % der Aktien langfristig zu halten.

Die Gemeinden verpflichten sich zum Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags.



Aktienkapital

Die zu gründende Aktiengesellschaft soll mit einem Aktienkapital (Gründungskapital) in der Höhe von Fr. 2'000'000.- (in Worten: zwei Millionen) ausgestattet werden.

Aktienzeichnung

Die Gemeinde **Dübendorf** verpflichtet sich – nach der Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 1'172'000.- zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 58.6 % entspricht.

Die Gemeinde **Volketswil** verpflichtet sich – nach Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 508'000.- zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 25.4 % entspricht.

Die Gemeinde **Wangen-Brüttisellen** verpflichtet sich – nach Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 320'000.- zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 16.0 % entspricht.

Maximale (jährliche) Kostenanteile der Gemeinden in Prozenten

Die Kostenanteile an den jährlich wiederkehrenden Kosten – im Falle eines Betriebsdefizits – entsprechen den Kostenteilen, welche die Gemeinden bereits bei der Aktienzeichnung nachkamen. Entsprechend trägt:

- **Dübendorf** einen prozentualen Kostenanteil von 58.6 %;
- **Volketswil** einen Kostenanteil von 25.4 %;
- **Wangen-Brüttisellen** einen Kostenanteil von 16.0 %.

Gesagtes gilt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden ihre ursprünglich gezeichneten Aktien halten und keine Veränderungen im Aktionariat stattfinden. Der Kostenanteil an den jährlich wiederkehrenden Kosten passt sich entsprechend den Veränderungen im Aktionariat an.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts durch die Generalversammlung gewählt (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Jede Gemeinde hat das Recht, durch einen Verwaltungsrat vertreten zu sein. Keiner Gemeinde soll im Verwaltungsrat die Mehrheit zukommen. Der Verwaltungsrat ist auf maximal 5 Mitglieder beschränkt.

Wichtige Entscheide

Für wichtige Entscheide geben die Gemeinden ihre Stimmen gemeinsam und gebündelt ab (Einstimmigkeit).

Wichtige Entscheide sind insbesondere:

- die Übertragung von Aktien
- der strategische Entscheid über die Weiterverfolgung des Flugplatzprojektes
- Erlass und Änderung der Statuten

Die Gemeinden können im Aktionärsbindungsvertrag weitere wichtige Entscheide definieren, die Einstimmigkeit benötigen.

Haftung

Gemäss Art. 46 Abs. 2 Kantonsverfassung haften die Trägergemeinden subsidiär kausal für den Schaden, den die Organe der Aktiengesellschaft durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen.

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 10 Jahre, wobei sich die Vertragsdauer um weitere 5 Jahre verlängert, sofern keine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende der zehnjährigen Vertragsdauer schriftlich kündigt.



Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht seitens einer Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende der fünfzehnjährigen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag verlängert sich jeweilig um weitere fünf Jahre, wobei er seitens einer Partei sinngemäss vorangehender Bestimmungen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Möchte eine Gemeinde ihre Aktien an der Gesellschaft verkaufen und damit ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgeben, hat sie den Vertrag vor dem Verkauf unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Zuständig für die Kündigung sind die Stimmberechtigten an der Urne. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3.

Vertragsänderung und Vertragsaufhebung

Zuständig für die Änderung oder die Aufhebung dieses Vertrags sind die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden an der Urne. Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung aller drei Gründergemeinden.

Kann ein Auflösungsbeschluss der Generalversammlung nur mit Zustimmung der Parteien dieses Vertrags gefällt werden, so haben die Parteien vorgängig zu einem Auflösungsbeschluss die Aufhebung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden an der Urne zu beschliessen.

Inkraftsetzung

Der Vertrag tritt mit Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen in Kraft.

Vertragserläuterungen

Durch die Vertragsbestimmung „wichtige Entscheide“ sollen die aktenrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts selbstverständlich nicht umgangen werden. Vielmehr soll sie sicherstellen, dass die Gemeinden bei der Abstimmung über „wichtige Entscheide“ ihre Stimme in der Generalversammlung gleichlautend und damit einstimmig abgeben. Sollen beispielsweise die Statuten durch die Generalversammlung geändert werden, geben die Gemeinden (als Aktionäre) ihre Stimmen gebündelt und daher gleichlautend ab (vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Die wesentlichen Punkte des Betriebsreglements sind bereits durch diesen Vertrag festgelegt und können nicht ohne die Zustimmung der Stimmberechtigten aller Gemeinden geändert werden.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1.1. Dem interkommunalen Vertrag zwischen den Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf wird zugestimmt.
- 1.2. Dem einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital von insgesamt 2.0 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.
- 1.3. Dem jährlich wiederkehrenden Kostenanteil der Stadt Dübendorf mit einem Kostendach von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit von 1.3 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.



- 1.4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass sich sowohl der einmalige Kostenanteil als auch der jährlich wiederkehrende Kostenanteil durch die Beteiligung von interessierten Business-Partnern deutlich reduzieren kann.
 - 1.5. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, gemeinsam mit den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf zu gründen.
 - 1.6. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft zur Bildung des Aktienkapitals den einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1 zu gewähren.
 - 1.7. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft als Kostenanteil der Stadt Dübendorf zur Deckung des jährlichen Defizits einen jährlich wiederkehrenden Beitrag maximal in der Höhe gemäss Ziffer 2 zulasten der Laufenden Rechnung zu gewähren.
 - 1.8. Der Stadtrat wird mit dem Vorbereiten und Durchführen der Urnenabstimmung zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2 beauftragt.
 - 1.9. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
2. Der Antrag und die Weisung zum Gemeinderatsgeschäft Nr. 193/2017 werden genehmigt und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Gemeinderatssekretariat - z. H. der GRPK und des Gemeinderates
- Finanz- und Controllingdienste (für alle Kreditbeschlüsse)
- Stadtpräsident
- Finanzvorstand
- Stadtschreiber
- Stadtplanung
- Akten

Stadtrat Dübendorf


Lothar Ziörjen
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber